

## Hausordnung

### 1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Es gelten folgende Richtlinien.

### 2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen.

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich sowie für die Schneeräumung usw. zuständig ist, müssen diese Aufgaben von den Mietern besorgt werden. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Die Garagen- und Autoabstellplatzmieter säubern die Garagen- und Autoabstellplatzmieter säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

### 3. Gemeinsame Räume

Wo Waschküche, Waschautomat und Trockenraum gemeinschaftlich vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume grundsätzlich nach einem vom Vermieter/Hauswart festzulegenden Plan statt.

Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume zu reinigen. Apparate und Filter sind zu säubern. Die Fenster sind vor Verlassen der Räume zu schliessen.

Wäsche darf nur an den dafür vorgesehenen Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) zum Trocknen aufgehängt werden.

### 4. Untersagt ist:

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen.
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt, bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).
- die Benützung von Waschmaschinen und Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (insbesondere in Badewanne).
- harte Gegenstände, ölige Substanzen, Binden und Wegwerfwindeln sowie Abfälle irgendwelcher Art via WC-Schüssel oder Sanitärabläufe zu entsorgen.
- Kehrriechtsäcke im Hausgang oder auf Balkonen stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehrriech in verschlossenen Säcken (falls vorgeschrieben, mit Abfallmarken versehen) direkt in dieselben deponiert werden. Wo keine Container vorhanden sind, dürfen die Abfallsäcke erst am Abfuhrtag an dem vom Vermieter bestimmten Ort deponiert werden.
- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren. Schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen dürfen nicht ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden transportiert werden.
- das Spielen von Kindern im Treppenhaus, im Lift und in den gemeinsamen Räumen des Hauses.
- Teppiche vor morgens 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen.

## 5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

## 6. Sicherheit

Die Haustüre ist spätestens ab 20.00 Uhr mit dem Schlüssel zu schliessen.

## 7. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Lift nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.

## 8. Lärm

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Nachbarn besonders Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

## 9. Abstellplätze / Besucherparkplätze / Tiefgarage

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Besucherparkplätze dürfen nicht von Mietern und Anwohnern benutzt werden. Das Parkieren von Autos auf allen nicht zugeteilten Plätzen ist untersagt.

In der Tiefgarage dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

## 10. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung

Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung das Mietverhältnis aufzulösen.

## Empfehlungen

### 1. Versicherungen

Dem Mieter wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Mieterschäden und einer Hausratversicherung empfohlen.

### 2. Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden.

Das Mietobjekt ist während der Heizperiode mehrmals täglich für kurze Zeit zu lüften.

Keller-, Estrich- und Teppenhausfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

In Wohnungen mit Bodenheizung ist darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Bodenbeläge verwendet werden. Der Vermieter kann sonst keine Gewähr für eine angemessene Beheizung übernehmen.

### 3. Schwere Gegenstände

Unter schwere Möbelstücke sind zweckmässige Unterlagen zum Schutz der Böden anzubringen. Gehört zur Wohnung ein Balkon oder eine Attika-Terrasse, so ist beim Aufstellen schwerer Gegenstände die jeweils zulässige Belastbarkeit der darunterliegenden Deckenkonstruktion zu berücksichtigen.

### 4. Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rollläden dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu unterlassen. Für Schäden haftet der Mieter.